



RECHTSGRUNDLAGEN
 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253).
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. S. 1783).
 Planzeichenverordnung 1981 (PlanZV 81) vom 30. Juli 1981 (BGBl. S. 833).
 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LbauO) in der Fassung vom 28. November 1986 (GBl. S. 307).

Zeichenerklärung:
FESTSETZUNGEN
 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 M1 Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
 U5 Geschosflächenzahl (§ 20 BauNVO), z.B. 0,5 als Höchstgrenze
 0,4 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO), z.B. 0,4 als Höchstgrenze
 TH 4,5m/6,5m Traufhöhe (§ 16 Abs. 3 BauNVO), Höhe der Traufe über fertigem Gelände als Höchstgrenze, z.B. 4,5 m/6,5 m (bergseitig/talseitig)
 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Gebäudestellung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO) überbaubare Fläche
 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 Straßenverkehrsfläche
 Straßenbegrenzungslinie
 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 Zweckbestimmung:
 Verkehrsberuhigter Bereich
 Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)
 Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung TV-Umsetzer, zugunsten der D-Bundespost
 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 Grünfläche
 Zweckbestimmung:
 Öffentl. Grünfläche
 Privates Grünland
 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
 Flächen für die Forstwirtschaft
 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
 Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
 Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
 Anpflanzen von Einzelbäumen
 Sonstige Pflanzzeichen
 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 Zweckbestimmung:
 Nebenanlagen für die Gartenlandnutzung
 Gn
 Nebenanlagen für die Gartenlandnutzung
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

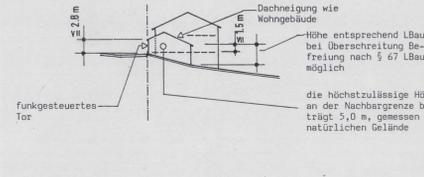
VERFAHRENSABLAUF
 Der Gemeinderat hat am 02.08.1985 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
 Der Beschluß, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 11.10.1985 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
 Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung wurde am 04.08.1986 in Form ANHÖRIGKEIT durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
 Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 17.05.1986 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
 KEINE dieser Beteiligten haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, die vom Gemeinderat am 17.05.1986 geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 17.05.1986 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
 Der Gemeinderat hat am 17.05.1986 die Annahme und öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
 Der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom 17.05.1986 bis einschließlich 13.07.1986 öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
 Ort und Dauer der Auslegung wurden am 03.06.1986 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
 Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.05.1986 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
 KEINE dieser Beteiligten haben Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 22.08.1986 geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 22.08.1986 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
 Der Gemeinderat hat am 22.08.1986 diesen Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

den
 (Ortsbürgermeister)
 Dieser Bebauungsplan ist bei der höheren Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltung) mit Datum vom 25.10.1986 angezeigt worden (§ 11 Abs. 1 BauGB).
 Eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Verletzung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Anzeige nicht geltend gemacht worden (§ 11 Abs. 3 BauGB).
 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 11.11.1986 ortsüblich bekanntgemacht (§ 12 BauGB).
 Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
 HORBACH, den 11.11.1986
 (Ortsbürgermeister)

VEREINFACHTE ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG (§ 13 (1) BauGB)
 - Gegenstand der Änderung und Ergänzung
BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
 - NEBENANLAGEN
 Stellplätze und Garagen
 Soweit wegen der Geländebeschaffenheit (Hang) bei Anlegung eines Stellplatzes von 5,0 m die nach der LbauO höchstzulässige Traufhöhe nicht eingehalten werden kann, so können Garagen entsprechend nachfolgender zeichnerischer Darstellung errichtet werden.
 In diesem Fall können Garagen abweichend von den Baugrenzen bis an die vorderen Grundstücksgrenzen heranrücken, der erforderliche Stellplatz ist dann neben der Garage zu errichten.
 Dachneigung wie Wohngebäude
 Höhe entsprechend LbauO bei Überschreitung Begrenzung nach § 67 LbauO möglich
 die höchstzulässige Höhe an der Nachbargrenze beträgt 5,0 m, gemessen von natürlichen Gelände

SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN
 20°-48° Dachneigung mit Mindest- und Maximalneigung, z.B. 20° bis 48° (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 ----- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
 Nutzungsschablone mit Angabe von:
 1 Gebärtart
 2 Traufhöhe
 3 Grundflächenzahl
 4 Geschosflächenzahl
 5 Bauweise
 6 Dachneigung

KENNZEICHNUNGEN (Bestand/Kartengrundlage mit Ergänzungen)
 31 Flurstücksgrenzen
 32 Flurstücknummern
 Bestehende Hauptgebäude
 Bestehende sonstige bauliche Anlagen
 Bestehende Höhenlinie
 25 Zaun
HINWEISE
 Alle Maße sind in Metern angegeben.
 Kartengrundlage ist eine Abzeichnung der amtlichen Flurkarte mit ergänzenden Eintragungen.
 Zu diesem Bebauungsplan (Plan 1.0) gehören die 3 Querprofilpläne (Plan 1.1 - 1.3) als Bestandteil.
 Diesem Bebauungsplan ist eine Begründung gemäß § 9 (8) BauGB beige-Fig.



Die Änderungen und Ergänzungen wurden vom Gemeinderat Horbach am 17.9.1990 beschlossen.
 Ortsgemeinde Horbach, 17.9.1990
 Horbach, 27.11.1990
 (Ortsbürgermeister)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 Aus ortsgestaltlichen Gründen werden gemäß § 16 Abs. 2 bis 5 BauNVO anstelle der Zahl der Vollgeschosse die maximalen Traufhöhen festgesetzt. Als Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt zwischen Vorderkante Außenwand und Oberkante Dachneigung.
SCHNITTPUNKT
TRAUFGRENZE
(SKIZZE)
BEISPIEL:
TRAUFGRENZE
BERGSEITE **TALSEITE**

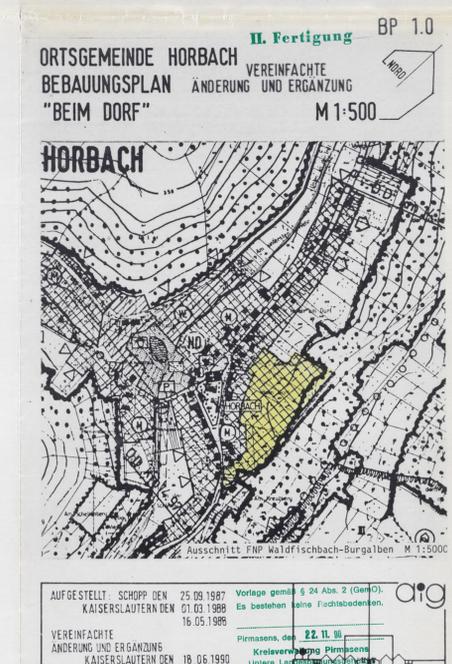
- RÜCKSPRUNGE IM GRUNDRIß, bei denen sich durch die geometrischen Bedingungen höhere Traufen ergeben können, werden bis maximal 1/3 der Baukörperlänge und maximal 1,50 m Tiefe zugelassen.

- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 Innerhalb der umgrenzten Flächen ist die vorhandene Bodendecke in einer Dicke von 6-8 cm abzutragen und anschließend mit dem bei den Bauarbeiten anfallenden sandigen Grund bis zur ursprünglichen Höhe wieder aufzufüllen. Die Vegetation ist der natürlichen Sukzession zu überlassen, als Pflegemaßnahme ist jeweils im Herbst ohne Maschineneinsatz eine Mahd durchzuführen.
 - ANPFLANZEN VON BÄUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 Innerhalb der als Allgemeines Wohngebiet festgesetzten Flächen ist je Grundstück mind. 1 Laubbäume im Vorkartenbereich anzupflanzen. Ebenso sind an den bezeichneten Stellen gemäß den zeichnerischen Festsetzungen Laubbäume anzupflanzen.
 Für die Anpflanzung sind Laubbäume aus nachfolgender Artenliste zu verwenden:
 Eberesche (Sorbus aucuparia)
 Mehlbeere (Sorbus aria)
 Edelkastanie (Castanea sativa)
 Vogelkirsche (Prunus avium)
 Hainbuche (Carpinus betulus)
 Rotbuche (Fagus sylvatica)
 Eiche (Quercus spec.)
 - BAUWEISE, STELLUNG DER BAUKÖRPER (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser. Einzelhäuser können durch Garagen gekoppelt werden.
 Die Orientierung der Hauptgebäude (Hauptfront) hat rechtwinklig zu einer der seitlichen Grundstücksgrenzen zu erfolgen.
 - NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Stellplätze und Garagen sind außerhalb der überbaubaren Flächen nur innerhalb der umgrenzten und mit der Zweckbestimmung "Gn bzw. Gn versehenen Flächen zulässig.
 Die Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, überdeckte Stellplätze und Garagen dürfen eine Grundfläche von insg. maximal 40 m² sowie maximal 1,00 m Bauvolumen nicht überschreiten.
 Stellplätze und Garagen
 Für jede Wohninheit ist mindestens 1 Stellplatz oder 1 Garage nachzuweisen. Bei Garagen muß der Stauraum vor der Garage mindestens 5,0 m betragen (gemessen von der vorderen Grundstücksgrenze) und darf zur öffentl. Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet sein.
 - AUFSCHTÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
 Notwendige Abhöschungen und Stützmauern sind auf den privaten Grundstücken zu dulden.
 - GELÄNDE UND GELÄNDEVERÄNDERUNGEN
 Abgrabungen und Aufschüttungen von mehr als 1,40 m Höhe, bezogen auf das Urelände, sind unzulässig.
 Höhere Abgrabungen und Aufschüttungen sind auf den Grundstücken Plan-Nrn. 591/3 und 591/1 zulässig.
HINWEISE
 - Die Gebäude sind dem Gelände weitestgehend anzupassen, vorhandene Bäume und Sträucher sind soweit wie möglich zu schonen.

- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 Innerhalb der umgrenzten Flächen ist die vorhandene Bodendecke in einer Dicke von 6-8 cm abzutragen und anschließend mit dem bei den Bauarbeiten anfallenden sandigen Grund bis zur ursprünglichen Höhe wieder aufzufüllen. Die Vegetation ist der natürlichen Sukzession zu überlassen, als Pflegemaßnahme ist jeweils im Herbst ohne Maschineneinsatz eine Mahd durchzuführen.
 - ANPFLANZEN VON BÄUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 Innerhalb der als Allgemeines Wohngebiet festgesetzten Flächen ist je Grundstück mind. 1 Laubbäume im Vorkartenbereich anzupflanzen. Ebenso sind an den bezeichneten Stellen gemäß den zeichnerischen Festsetzungen Laubbäume anzupflanzen.
 Für die Anpflanzung sind Laubbäume aus nachfolgender Artenliste zu verwenden:
 Eberesche (Sorbus aucuparia)
 Mehlbeere (Sorbus aria)
 Edelkastanie (Castanea sativa)
 Vogelkirsche (Prunus avium)
 Hainbuche (Carpinus betulus)
 Rotbuche (Fagus sylvatica)
 Eiche (Quercus spec.)
 - BAUWEISE, STELLUNG DER BAUKÖRPER (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser. Einzelhäuser können durch Garagen gekoppelt werden.
 Die Orientierung der Hauptgebäude (Hauptfront) hat rechtwinklig zu einer der seitlichen Grundstücksgrenzen zu erfolgen.
 - NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Stellplätze und Garagen sind außerhalb der überbaubaren Flächen nur innerhalb der umgrenzten und mit der Zweckbestimmung "Gn bzw. Gn versehenen Flächen zulässig.
 Die Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, überdeckte Stellplätze und Garagen dürfen eine Grundfläche von insg. maximal 40 m² sowie maximal 1,00 m Bauvolumen nicht überschreiten.
 Stellplätze und Garagen
 Für jede Wohninheit ist mindestens 1 Stellplatz oder 1 Garage nachzuweisen. Bei Garagen muß der Stauraum vor der Garage mindestens 5,0 m betragen (gemessen von der vorderen Grundstücksgrenze) und darf zur öffentl. Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet sein.
 - AUFSCHTÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
 Notwendige Abhöschungen und Stützmauern sind auf den privaten Grundstücken zu dulden.
 - GELÄNDE UND GELÄNDEVERÄNDERUNGEN
 Abgrabungen und Aufschüttungen von mehr als 1,40 m Höhe, bezogen auf das Urelände, sind unzulässig.
 Höhere Abgrabungen und Aufschüttungen sind auf den Grundstücken Plan-Nrn. 591/3 und 591/1 zulässig.
HINWEISE
 - Die Gebäude sind dem Gelände weitestgehend anzupassen, vorhandene Bäume und Sträucher sind soweit wie möglich zu schonen.

- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 Innerhalb der umgrenzten Flächen ist die vorhandene Bodendecke in einer Dicke von 6-8 cm abzutragen und anschließend mit dem bei den Bauarbeiten anfallenden sandigen Grund bis zur ursprünglichen Höhe wieder aufzufüllen. Die Vegetation ist der natürlichen Sukzession zu überlassen, als Pflegemaßnahme ist jeweils im Herbst ohne Maschineneinsatz eine Mahd durchzuführen.
 - ANPFLANZEN VON BÄUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 Innerhalb der als Allgemeines Wohngebiet festgesetzten Flächen ist je Grundstück mind. 1 Laubbäume im Vorkartenbereich anzupflanzen. Ebenso sind an den bezeichneten Stellen gemäß den zeichnerischen Festsetzungen Laubbäume anzupflanzen.
 Für die Anpflanzung sind Laubbäume aus nachfolgender Artenliste zu verwenden:
 Eberesche (Sorbus aucuparia)
 Mehlbeere (Sorbus aria)
 Edelkastanie (Castanea sativa)
 Vogelkirsche (Prunus avium)
 Hainbuche (Carpinus betulus)
 Rotbuche (Fagus sylvatica)
 Eiche (Quercus spec.)
 - BAUWEISE, STELLUNG DER BAUKÖRPER (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser. Einzelhäuser können durch Garagen gekoppelt werden.
 Die Orientierung der Hauptgebäude (Hauptfront) hat rechtwinklig zu einer der seitlichen Grundstücksgrenzen zu erfolgen.
 - NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Stellplätze und Garagen sind außerhalb der überbaubaren Flächen nur innerhalb der umgrenzten und mit der Zweckbestimmung "Gn bzw. Gn versehenen Flächen zulässig.
 Die Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, überdeckte Stellplätze und Garagen dürfen eine Grundfläche von insg. maximal 40 m² sowie maximal 1,00 m Bauvolumen nicht überschreiten.
 Stellplätze und Garagen
 Für jede Wohninheit ist mindestens 1 Stellplatz oder 1 Garage nachzuweisen. Bei Garagen muß der Stauraum vor der Garage mindestens 5,0 m betragen (gemessen von der vorderen Grundstücksgrenze) und darf zur öffentl. Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet sein.
 - AUFSCHTÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
 Notwendige Abhöschungen und Stützmauern sind auf den privaten Grundstücken zu dulden.
 - GELÄNDE UND GELÄNDEVERÄNDERUNGEN
 Abgrabungen und Aufschüttungen von mehr als 1,40 m Höhe, bezogen auf das Urelände, sind unzulässig.
 Höhere Abgrabungen und Aufschüttungen sind auf den Grundstücken Plan-Nrn. 591/3 und 591/1 zulässig.
HINWEISE
 - Die Gebäude sind dem Gelände weitestgehend anzupassen, vorhandene Bäume und Sträucher sind soweit wie möglich zu schonen.

- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 Innerhalb der umgrenzten Flächen ist die vorhandene Bodendecke in einer Dicke von 6-8 cm abzutragen und anschließend mit dem bei den Bauarbeiten anfallenden sandigen Grund bis zur ursprünglichen Höhe wieder aufzufüllen. Die Vegetation ist der natürlichen Sukzession zu überlassen, als Pflegemaßnahme ist jeweils im Herbst ohne Maschineneinsatz eine Mahd durchzuführen.
 - ANPFLANZEN VON BÄUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 Innerhalb der als Allgemeines Wohngebiet festgesetzten Flächen ist je Grundstück mind. 1 Laubbäume im Vorkartenbereich anzupflanzen. Ebenso sind an den bezeichneten Stellen gemäß den zeichnerischen Festsetzungen Laubbäume anzupflanzen.
 Für die Anpflanzung sind Laubbäume aus nachfolgender Artenliste zu verwenden:
 Eberesche (Sorbus aucuparia)
 Mehlbeere (Sorbus aria)
 Edelkastanie (Castanea sativa)
 Vogelkirsche (Prunus avium)
 Hainbuche (Carpinus betulus)
 Rotbuche (Fagus sylvatica)
 Eiche (Quercus spec.)
 - BAUWEISE, STELLUNG DER BAUKÖRPER (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser. Einzelhäuser können durch Garagen gekoppelt werden.
 Die Orientierung der Hauptgebäude (Hauptfront) hat rechtwinklig zu einer der seitlichen Grundstücksgrenzen zu erfolgen.
 - NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Stellplätze und Garagen sind außerhalb der überbaubaren Flächen nur innerhalb der umgrenzten und mit der Zweckbestimmung "Gn bzw. Gn versehenen Flächen zulässig.
 Die Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, überdeckte Stellplätze und Garagen dürfen eine Grundfläche von insg. maximal 40 m² sowie maximal 1,00 m Bauvolumen nicht überschreiten.
 Stellplätze und Garagen
 Für jede Wohninheit ist mindestens 1 Stellplatz oder 1 Garage nachzuweisen. Bei Garagen muß der Stauraum vor der Garage mindestens 5,0 m betragen (gemessen von der vorderen Grundstücksgrenze) und darf zur öffentl. Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet sein.
 - AUFSCHTÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
 Notwendige Abhöschungen und Stützmauern sind auf den privaten Grundstücken zu dulden.
 - GELÄNDE UND GELÄNDEVERÄNDERUNGEN
 Abgrabungen und Aufschüttungen von mehr als 1,40 m Höhe, bezogen auf das Urelände, sind unzulässig.
 Höhere Abgrabungen und Aufschüttungen sind auf den Grundstücken Plan-Nrn. 591/3 und 591/1 zulässig.
HINWEISE
 - Die Gebäude sind dem Gelände weitestgehend anzupassen, vorhandene Bäume und Sträucher sind soweit wie möglich zu schonen.



AUFGESTELLT: SCHOPP DEN 25.09.1987 Vorlage gemäß § 24 Abs. 2 (GemeinO) KAISERSLAUTERN DEN 01.03.1988 Es bestehen keine Fachbedenken. 16.05.1988
 Vereinfachte Änderung und Ergänzung KAISERSLAUTERN DEN 18.05.1990 19.09.1990
 Pirmasens, den 22.11.88
 Kreierberg, Pirmasens
 Unsere Landratschaft
 L.A.
 (Ortsbürgermeister)